

**REGLEMENT ÜBER DIE
GEMEINDEEIGENE
AKTIENGESELLSCHAFT
KIRCHFELD AG
VOM ...**



**ENTWURF
6. JULI 2017**

INHALT

I. ORGANISATION	3
1. Betrieb und Zweck des Unternehmens	3
Art. 1 Gegenstand	3
2. Umwandlung des Kirchfelds – Haus für Betreuung und Pflege in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft	3
Art. 2 Grundsatz	3
Art. 3 Zweck	3
3. Finanzierung und Beteiligung der Einwohnergemeinde	4
Art. 4 Finanzierung	4
Art. 5 Beteiligung der Einwohnergemeinde	4
II. AUFGABE DER GEMEINDEORGANE	4
1. Einwohnerrat	4
Art. 6 Kompetenzen	4
2. Gemeinderat	4
Art. 7 Kompetenzen	4
III. ORGANISATION, VERWALTUNGSRAT UND ZUSAMMENARBEIT MIT GEMEINDE	5
1. Allgemeines	5
Art. 8 Organisation	5
Art. 9 Aufgaben Verwaltungsrat	5
Art. 10 Zusammensetzung Verwaltungsrat	5
Art. 11 Aufgaben Geschäftsleitung	5
Art. 12 Zusammenarbeit Einwohnergemeinde	5
IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Art. 13 Inkrafttreten	6
Art. 14 Übergangsbestimmungen	6

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1591 des Gemeinderates vom 6. Juli 2017
- gestützt auf § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004
- gestützt auf Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

I. ORGANISATION

1. Betrieb und Zweck des Unternehmens

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Beteiligung der Einwohnergemeinde Horw an der Aktiengesellschaft Kirchfeld AG.

2. Umwandlung des Kirchfelds – Haus für Betreuung und Pflege in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft

Art. 2 Grundsatz

1Die Einwohnergemeinde Horw gründet unter dem Namen "Kirchfeld AG" eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Obligationenrechts vom 30. März 1911¹ mit Sitz in Horw.

2Auf den Zeitpunkt der Eintragung ins Handelsregister wird das bisher von der Einwohnergemeinde Horw betriebene Kirchfeld – Haus für Betreuung und Pflege ohne Liquidation in die neu gegründete Aktiengesellschaft überführt.

3Die Kirchfeld AG führt ab diesem Zeitpunkt die Rechte und Pflichten des bisherigen öffentlich-rechtlichen Alters- und Pflegeheims weiter und übernimmt deren Aktiven und Passiven durch Vermögensübertragung. Zur Anwendung kommt sinngemäss Art. 99 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG) vom 3. Oktober 2003².

4Die Rechtshandlungen zur Umwandlung des Kirchfelds – Haus für Betreuung und Pflege in die Kirchfeld AG obliegen dem Gemeinderat.

Art. 3 Zweck

1Die Kirchfeld AG bezweckt die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bereich der Betreuung betagter und/oder pflegebedürftiger Menschen.

2Die Gesellschaft hat im Rahmen der Bestimmungen der Statuten gemeinnützigen Charakter und verfolgt die Sicherung des Betriebes und die Finanzierung der zukünftigen Investitionen.

3Die Statuten regeln die Einzelheiten.

¹ SR 220

² SR 221.301

3. Finanzierung und Beteiligung der Einwohnergemeinde

Art. 4

Finanzierung

1 Das Aktienkapital der Kirchfeld AG beträgt 15 Mio. Franken. Die näheren Bedingungen zum Aktienkapital regelt der Gemeinderat im Rahmen der Umwandlung des Kirchfelds – Haus für Betreuung und Pflege.

2 Im Übrigen finanziert sich das Unternehmen selbst, insbesondere durch

- a) Betriebseinnahmen.
- b) Aufnahme von Fremdkapital.
- c) Legate und Schenkungen.

Art. 5

Beteiligung der Einwohnergemeinde

1 Die Einwohnergemeinde Horw ist bei der Gründung der Kirchfeld AG Alleinaktionärin. Die Einwohnergemeinde Horw verfügt zu jeder Zeit kapital- und stimmrechtmässig mindestens über die absolute Mehrheit an der Kirchfeld AG.

2 Eine Veräusserung der Kapitalanteile an der Kirchfeld AG bedarf der Zustimmung des Einwohnerrates.

II. AUFGABE DER GEMEINDEORGANE

1. Einwohnerrat

Art. 6

Kompetenzen

Der Einwohnerrat hat folgende Kompetenzen:

- a) Erlass und Änderung des Reglements über die Kirchfeld AG.
- b) Veräusserung, Liquidation oder Auflösung der Unternehmung.
- c) Informationsrechte über die Erreichung der strategischen Ziele, die Erfüllung der Leistungsvereinbarung, den Geschäftsbericht, den Vergütungsbericht und die Jahresrechnung.
- d) Festlegung der Beteiligungsverhältnisse der Einwohnergemeinde an der Kirchfeld AG. Ein Verkauf von Anteilen bedarf der Zustimmung des Einwohnerrates.
- e) Der Einwohnerrat kann vom Gemeinderat jederzeit Auskunft über den Geschäftsgang der Kirchfeld AG verlangen.
- f) Genehmigung Beteiligungsstrategie.

2. Gemeinderat

Art. 7

Kompetenzen

1 Mittels Generalversammlung nimmt der Gemeinderat die Aktionärsrechte und Aktionärsinteressen der Einwohnergemeinde Horw gegenüber der Kirchfeld AG wahr.

2 Er schliesst mit der Kirchfeld AG eine Leistungsvereinbarung ab.

3 Er wählt den Verwaltungsrat.

4 Er bestimmt die Revisionsstelle.

5 Er genehmigt die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und den Vergütungsbericht.

6 Er erstattet dem Einwohnerrat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Kirchfeld AG und unterrichtet die Bevölkerung im Rahmen seiner Informationstätigkeit über den Geschäftsgang der Kirchfeld AG.

7 Er genehmigt die Entschädigung der Verwaltungsräte.

8 Er definiert die Beteiligungsstrategie.

9 Er ist durch ein Mitglied im Verwaltungsrat vertreten.

10 Er lässt sich durch die Vertretung des Gemeinderates im Verwaltungsrat laufend über die Geschäfte der Kirchfeld AG informieren.

III. ORGANISATION, VERWALTUNGSRAT UND ZUSAMMENARBEIT MIT GEMEINDE

1. Allgemeines

Art. 8 Organisation

Die Organisation der Kirchfeld AG richtet sich nach dem Obligationenrecht und den Statuten.

Art. 9 Aufgaben Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat erfüllt die ihm von Gesetz und Statuten zugewiesenen Aufgaben und erlässt ein Organisationsreglement.

Art. 10 Zusammensetzung Verwaltungsrat

1 Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

2 Der Gemeinderat wählt den Verwaltungsrat und die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

3 Ein Mitglied des Gemeinderates nimmt Einsitz im Verwaltungsrat.

Art. 11 Aufgaben Geschäftsleitung

1 Die Geschäftsleitung ist dem Verwaltungsrat unterstellt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen dieses Gremiums mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Sie bzw. er informiert den Verwaltungsrat über wichtige und wesentliche Vorkommnisse.

2 Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie ist verantwortlich für die operative / betriebliche Führung des Unternehmens.
- b) Sie setzt die Verwaltungsratsentscheide sowie die ihr gemäss Organisationsreglement der Gesellschaft zugewiesenen Aufgaben um.

Art. 12 Zusammenarbeit Einwohnergemeinde

1 Die grundsätzliche Zusammenarbeit zwischen der Einwohnergemeinde und der Kirchfeld AG wird in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

2 Der Verwaltungsrat berichtet dem Gemeinderat jährlich über seine Tätigkeit und die Erreichung der strategischen Ziele.

3 Weitergehende Leistungen beruhen auf vertraglichen Vereinbarungen.

IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Horw.

Art. 14 Übergangsbestimmungen

1 Den Zeitpunkt des ersten Amtsantrittes des Verwaltungsrates bestimmt der Gemeinderat.

2 Die abgeschlossenen Rechtsverhältnisse betreffend das Kirchfeld – Haus für Betreuung und Pflege gehen mit Inkrafttreten auf die neue Gesellschaft über, sofern diese nicht explizit gekündigt worden sind.

Horw, 14. September 2017

Urs Rölli
Einwohnerratspräsident

Beat Gähwiler
Gemeindeschreiber

T a b e l l e

Änderungen des Reglements über die gemeindeeigene Aktiengesellschaft Kirchfeld AG
vom **d.mmmm.jjjj**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung